

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Herrn
Norbert Josef Ronawati
Einberg 3
85290 Geisenfeld

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

München,
24.02.2022

Ihre Nachricht vom
09.02.2022

Unsere Nachricht vom

EINGEGANGEN
25. FEB. 2022

Ihre Nachricht bezüglich einer Haftungs- und Deckungszusage

Sehr geehrter Herr Ronawati,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 09.02.2022 an Herrn Staatsminister Klaus Holetschek, in der Sie eine Haftungs- und Deckungszusage erbitten. Wir wurden gebeten, Ihnen zu antworten und dürfen Ihnen gerne folgende Rückmeldung geben:

Wer einen Impfschaden durch eine COVID-19-Schutzimpfung erleidet, hat unter den Voraussetzungen des § 60 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Anspruch auf Entschädigungsleistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a IfSG stellt dabei klar, dass für gesundheitliche Schäden im Zusammenhang mit Schutzimpfungen, die auf Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung seit dem 27. Dezember 2020 vorgenommen wurden, bundeseinheitlich ein Anspruch auf

Entschädigung besteht. Dieser Anspruch besteht unabhängig von den öffentlichen Empfehlungen der Landesbehörden.

Grundvoraussetzung für einen Versorgungsanspruch nach den §§ 60 ff. IfSG ist, dass eine Person im Geltungsbereich des IfSG durch eine Schutzimpfung eine gesundheitliche Schädigung im Form einer Impfkomplication erleidet, die wiederum zu einem Impfschaden führt. Unter einem Impfschaden sind dabei die gesundheitlichen und wirtschaftliche Folgen einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung zu verstehen (§ 2 Nr. 11 IfSG).

Anträge auf Entschädigungs- bzw. Versorgungsleistungen aufgrund eines Impfschadens im Sinne des § 2 Nr. 11 IfSG können beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) gestellt werden. Nähere Information finden sich hierzu auf der entsprechenden Webseite

(www.zbfs.bayern.de/opferentschaedigung/impfgeschaedigte/index.php).

Der Antrag bedarf dabei keiner bestimmten Form. Das ZBFS prüft bei einer Antragsstellung, ob ein Impfschaden vorliegt und Ansprüche auf Versorgung gem. § 60 IfSG bestehen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen haben und wünschen Ihnen alles Gute, insbesondere Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Servicestelle im
Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege